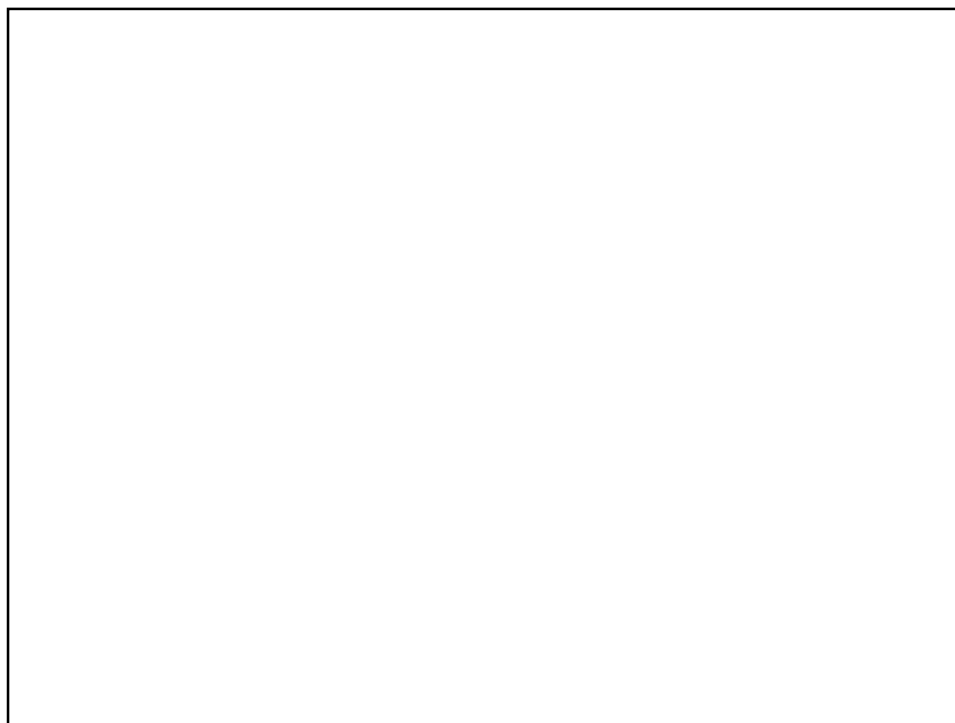




1



2

Frage

- Welche der folgenden Aussagen zum Recht der Kommanditgesellschaft (KG) treffen zu?
 - a) Eine KG ist keine juristische Person.
 - b) Die Eintragung ins Handelsregister ist immer konstitutiv für das Zustandekommen der Gesellschaft.
 - c) Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen.
 - d) Mindestens ein Gesellschafter muß unbeschränkt haften.
 - e) Die KG kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

3

Antwort

- Die KG ist in den §§ 161 ff. HGB geregelt.
- a) (+) Sie ist eine Abwandlung der OHG und somit ebenso wie diese eine Sonderform der Gesellschaft i.S.d. §§ 705 ff. BGB (vgl. §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 2 HGB). Ebenso wie die OHG ist die KG keine juristische Person.
- b) (-) Die Kommanditgesellschaft unterliegt einer obligatorischen Registerpublizität (vgl. § 162 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 HGB sowie § 162 HGB). Ob die Eintragung jedoch konstitutiven oder nur deklaratorischen Charakter hat, richtet sich danach, ob das von ihr betriebene Handelsgewerbe unter § 1 HGB oder unter die §§ 2, 3 HGB fällt. Ist die Gesellschaft auf den Betrieb eines Handelsgewerbes nach § 1 HGB gerichtet, so ist die Eintragung in das Handelsregister zur Entstehung der Kommanditgesellschaft nicht erforderlich, d.h. sie wirkt insoweit deklaratorisch. Demgegenüber wirkt die Eintragung konstitutiv bzgl. des Entstehens der Kommanditgesellschaft, soweit das betreffende Gewerbe unter §§ 2, 3 HGB fällt.
- c) (+) Anders als bei der OHG können bei der KG auch nicht alle Gesellschafter an der Geschäftsführung beteiligt sein. Gemäß § 164 S. 1 HS 1 HGB sind die Kommanditisten von der Geschäftsführung ausgeschlossen.
- d) (+) Der Unterschied zwischen OHG und KG besteht darin, daß in letzterer mindestens ein Gesellschafter persönlich haftet, der sogenannte Komplementär, und mindestens ein Gesellschafter nur beschränkt nach den §§ 171 ff. HGB haftet, der sogenannte Kommanditist (vgl. § 161 Abs. 1 HGB).
- e) (+) Die KG kann sie - ebenso wie die OHG - gemäß §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB selbständig im Rechtsverkehr auftreten, nämlich gemäß der genannten Normen unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

4

Frage

- Welche der folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine offene Handelsgesellschaft vorliegt?
 - a) Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, der auch formfrei wirksam ist.
 - b) Abschluss eines notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages.
 - c) Der Zweck der Gesellschaft muss auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet sein.
 - d) Die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern darf bei keinem der Gesellschafter beschränkt sein.
 - e) Die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern muss mindestens bei zwei Gesellschaftern unbeschränkt sein.
 - f) Die Mindesthaftungssumme von € 50.000,-- muss zur Hälfte in die Gesellschaft eingezahlt sein.

5

Antwort

Die in den §§ 105 ff. HGB geregelte OHG ist eine besondere Form der Gesellschaft i.S.d. §§ 705 ff. BGB (s. 105 Abs. 2 HGB), also ein Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Zweck.

- a) (+) Erste Voraussetzung des Vorliegens einer OHG ist mithin ein Zusammenschluss von Personen. Dieser Zusammenschluss erfolgt durch den Gesellschaftsvertrag (vgl. §§ 105 Abs. 2 HGB i.V.m. § 705 BGB, § 109 HGB).
- b) (-) Dabei ist der Abschluß des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich formlos möglich. Ein notarieller Vertrag ist somit nicht notwendige Voraussetzung.
- c) (+) Gemäß § 105 Abs. 1 HGB muß der gemeinsame Zweck einer OHG im Betrieb eines Handelsgewerbes liegen.
- d) (+) Gemäß § 128 S. 1 haften die Gesellschafter der OHG persönlich. Wesensmerkmal der OHG ist mithin gerade die unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter im Außenverhältnis. Diese unbeschränkte Haftung kann also zu mindestens im Außenverhältnis gerade nicht beschränkt werden.
- e) (-) Eine Mindesthaftungssumme ist bei der OHG entgegen Aussage acht nicht notwendig. Dies ist auch einsichtig, denn bei der OHG haften ja die Gesellschafter persönlich, d.h. mit ihrem Privatvermögen. Damit ist eine Haftungsmasse für die Gläubiger vorhanden und die Gesellschaft muß nicht notwendigerweise mit einem eigenem haftenden Stammkapital versehen werden.

6

Frage

- Welche Aussage zur gesetzlichen Vertretung bei den verschiedenen Handelsgesellschaften treffen zu?
 - a) Der gesetzliche Vertreter einer offenen Handelsgesellschaft muß notwendig auch Gesellschafter der OHG sein.
 - b) Kommanditisten sind von der gesetzlichen Vertretung der Kommanditgesellschaft, an der sie beteiligt sind, ausgeschlossen.
 - c) Die Vertretungsmacht zur Vertretung der Kommanditgesellschaft kann einem Kommanditisten auch nicht rechtsgeschäftlich eingeräumt werden, da so das Verbot der gesetzlichen Vertretung umgangen würde.
 - d) Zum Geschäftsführer einer GmbH kann nur ein Gesellschafter bestellt werden.

7

Antwort

- a) (+) Nach der Grundsatznorm des § 125 Abs. 1 HGB ist jeder Gesellschafter zur Vertretung der OHG befugt. Gesetzliche Vertreter der OHG sind damit nur die Gesellschafter.
- b) (+) Die gesetzliche Vertretung der Kommanditgesellschaft ist in § 170 HGB geregelt. Nach dieser Norm ist der Kommanditist zur Vertretung der Gesellschaft nicht befugt. Es sind also nur die Komplementäre zur gesetzliche Vertretung der Gesellschaft befugt (§§ 161 Abs. 2 i.V.m. 125 Abs. 1 HGB).
- c) (-) Die Vorschrift des § 170 HGB ist zwingendes Recht, d.h. dem Kommanditisten kann auch nicht durch den Gesellschaftsvertrag die organschaftliche Vertretungsbefugnis übertragen werden. § 170 HGB hindert jedoch nicht die Einräumung einer gewillkürten Vertretungsmacht durch Erteilung einer Vollmacht. Dies ist bezüglich des Kommanditisten ebenso möglich wie bezüglich jedes Dritten. Unter dem Gesichtspunkt, daß für die Bevollmächtigung auch andere Regeln gelten als für organschaftliche gesetzliche Vertretungsmacht, ist in einer solchen Bevollmächtigung auch keine Umgehung des § 170 HGB zu sehen.
- d) (-) Gemäß § 6 Abs. 1 GmbHG muß die GmbH mindestens einen Geschäftsführer haben. Dieser braucht jedoch nicht Gesellschafter sein (s. § 6 Abs. 3 S.1 HGB). Bei der GmbH ist mithin Fremdorganschaft möglich.

8

Frage

- Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
 - a) ist Gesamthandsgemeinschaft,
 - b) ist eine Bruchteilsgemeinschaft,
 - c) ist eine juristische Person,
 - d) wird durch ihre Gesellschafter vertreten

9

Antwort

- a) (+)
- b) (-)
- c) (-)
- d) (+)

10

Frage

- Franz Müller will eine GmbH gründen. Er will jedoch weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch einen weiteren Gesellschafter aufnehmen. Geht das?
 - a) Eine "Ein-Mann-GmbH" ist zulässig.
 - b) Die gewollte "Ein-Mann-GmbH" widerspricht dem Zweck des Gesellschaftsrechts, das gerade das wirtschaftliche Zusammenwirken mehrerer Personen in Geschäftsverkehr regelt und ist daher unzulässig.
 - c) Eine GmbH kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. Das Betreiben eines Handelsgewerbes ist nicht erforderlich.
 - d) Das Betreiben eines Handelsgewerbes ist Voraussetzung für das Vorliegen einer Handelsgesellschaft. In der vorgesehenen Weise kann Franz somit keine GmbH gründen.

11

Antwort

- a) (+) Gemäß § 1 GmbHG kann eine GmbH durch eine oder mehrere Personen gegründet werden. Nach dem eindeutigen Wortlaut des heute geltenden Rechts ist also die Gründung einer Einmann-GmbH zulässig.
- b) (-)
- c) (+) § 1 GmbHG ergibt sich, dass eine GmbH zu jedem zulässigen Zweck errichtet werden.
- d) (-) Der Gesellschaftszweck muß nicht auf das Betreiben eines Handelsgewerbes gerichtet sein. Dennoch ist die GmbH gemäß § 13 GmbHG stets als Handelsgesellschaft im Rechtssinne anzusehen.

12

Frage

- Welche der folgenden Aussagen zur GmbH & Co KG treffen zu?
 - a) Die GmbH & Co KG ist eine juristische Person.
 - b) Es handelt sich um eine GmbH, die aus ehemals steuerlichen Gründen eine KG als Tochtergesellschaft gegründet hat.
 - c) Die GmbH & Co KG ist eine Handelsgesellschaft.
 - d) Der persönlich haftende Gesellschafter einer GmbH & Co KG ist eine GmbH.
 - e) Die GmbH & Co KG ist eine Personengesellschaft.
 - f) Die GmbH & Co KG ist eine Kapitalgesellschaft.

13

Antwort

- Die GmbH & Co. KG ist eine KG - also eine Kommanditgesellschaft. Ihre Besonderheit liegt darin, daß ihr persönlich haftender Gesellschafter (also der Komplementär) anstatt einer natürlichen Person eine GmbH ist und es sich damit um einen Fall der Grundtypenvermischung handelt. Diese Tatsache ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Einordnung als KG und damit an der Anwendung des Rechts der Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff.). Die GmbH & Co. KG ist als KG eine Personengesellschaft und Handelsgesellschaft. Sie stellt jedoch als KG keine juristische Person dar. Die Form der GmbH & Co. KG wird aus steuerlichen Gründen bzw. zur Haftungsbeschränkung gewählt. Sie ist jedoch nicht als Tochtergesellschaft der GmbH anzusehen.
- Insgesamt sind die Aussagen **a), b) und f) falsch**, während die Aussagen **c), d) und e) richtig** sind.

14

Frage

- Welche der folgenden Aussagen zur Haftung treffen zu?
 - a) Ein Einzelunternehmer haftet für die Verbindlichkeiten, die in seinem Unternehmen begründet werden, mit dem Unternehmensvermögen und mit dem Privatvermögen.
 - b) Das Unternehmensvermögen eines Einzelunternehmers ist dem Zugriff der Privatgläubiger des Einzelunternehmers entzogen.
 - c) Der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft muß mit seinem persönlichen Vermögen für die Schulden der offenen Handelsgesellschaft eintreten.
 - d) Der Kommanditist in einer Kommanditgesellschaft haftet persönlich bis zur Höhe seines Einlagebetrages auch dann, wenn er die Einlage an die Kommanditgesellschaft geleistet hat.
 - e) Die Gesellschafter einer GmbH und die Aktionäre einer AG haften nicht für Gesellschaftsschulden.

15

Antwort

- a) **(+)** der Einzelunternehmer haftet sowohl für Verbindlichkeiten, die aus der Unternehmenstätigkeit stammen, wie auch für Verbindlichkeiten, die aus privaten Handlungen entstehen, mit seinem Gesamtvermögen - also mit Unternehmens- und Privatvermögen,
- b) **(-)**
- c) **(+)** § 128 S. 1 HGB. Für Gesellschaftsschulden der oHG haftet mithin sowohl die Gesellschaft selbst (vgl. § 124 Abs. 1 HGB) wie auch die einzelnen Gesellschafter persönlich als Gesamtschuldner.
- d) **(-)** Der Kommanditist hingegen haftet nur dann persönlich (beschränkt auf die Höhe seines Einlagebetrages), wenn er die Einlage entweder noch nicht erbracht hat (§ 171 Abs. 1 Halbs. 1 HGB) oder die Einlage zurückgewährt wurde (vgl. § 172 Abs. 4 S. 1 HGB). Hat er hingegen die Einlage geleistet, so entfällt seine persönliche Haftung (s. § 171 Abs. 1 Halbs. 2 HGB).
- e) **(+)** für die GmbH aus § 13 Abs. 2 GmbHG und für die AG aus § 1 Abs. 1 S. 2 AktG -> Haftung des Gesellschaftsvermögens

16